



THÜRINGER GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DER GENERALSTAATSANWALT

Thüringer Generalstaatsanwaltschaft • Postfach 10 01 38 • 07701 Jena

Herrn Rechtsanwalt
Eric T. Langer
Mühlhausener Straße 80
99092 Erfurt

Vert. Nr.	1-03-05	RA	RA	RA	RA
Matr. Nr.		RA	RA	RA	RA
RA	EINGEGANGEN	RA	RA	RA	RA
RA	01. Feb. 2005	RA	RA	RA	RA
RA	Eric T. Langer & Kollegen	RA	RA	RA	RA
RA	Rechtsanwälte	RA	RA	RA	RA
RA	EB	RA	RA	RA	RA

RA Palk

Ihr Zeichen 108000c/02/95/LA
Geschäftsnummer Zs 730/04
Datum 26.01.05/ft

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Michael Engelhardt u.a.

wegen unterlassener Hilfeleistung u.a.

wird die Beschwerde

a) des Rechtsanwalts Eric T. Langer vom 18.08.04

b) der Uta Wolff vom 16.08.04

c) des Rüdiger Wolff vom 18.08.04

d) der Karin Lippe vom 16.08.04

gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Gera

vom 03.08.04 (Geschäftsnummer: 840 Js 23398/04)

verworfen.

Gründe:

Der angefochtene Bescheid der Staatsanwaltschaft Gera ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht zu beanstanden.

Deutsche Bundesbank Filiale Gera
BLZ: 830 000 00
Konto-Nr.: 830 015 10

Telefon: (0 36 41) 30 7- 0
Telefax: (0 36 41) 30 74 44

Thüringer Generalstaatsanwalt
Rathenauststraße 13 • 07745 Jena
Postfach 10 01 38 • 07701 Jena

Kernprechzeiten: Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, Fr 8.30 - 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

Zunächst wird auf den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Gera vom 03.08.2004 inhaltlich Bezug genommen. Die dort genannten Gründe tragen nach wie vor die Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 II StPO.

Soweit der Beschwerdeführer Langer in seiner Beschwerdebegründung - die sich die Beschwerdeführer Uta und Rüdiger Wolff zu eigen gemacht haben - rügt, die Staatsanwaltschaft Gera hätte keine eigene Ermittlungstätigkeit entfaltet, ist dies unzutreffend. Mit Auswertung der Ermittlungsakten 980 UJs 60028/02 und des Berichts der sogenannten Gasser-Kommission hat die Staatsanwaltschaft Urkunden und damit Beweismittel ausgewertet, wobei der Kommissionsbericht dabei als Urkunde im Strafprozessualen Sinne zu qualifizieren ist (vgl. KK-Diemer, StPO, 5. Auflage, § 249 Rdn. 8). Insoweit hat die Staatsanwaltschaft durchaus Ermittlungshandlungen vorgenommen.

Weitere Ermittlungshandlungen über die Auswertung dieser Urkunden hinaus hat die Staatsanwaltschaft Gera zu Recht nicht vorgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Ziel des Ermittlungsverfahrens ist, den Sachverhalt aufzuklären, soweit dies zur Vorbereitung der Entscheidung über Anklage oder Verfahrenseinstellung notwendig ist. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist daher nicht immer die lückenlose Sachaufklärung bis ins letzte Detail. Vielmehr endet die Ermittlungstätigkeit bereits in dem Augenblick, wo sich entweder abzeichnet, dass ein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht nicht mehr erreichbar ist, ein Grund zur Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen oder aber ein hinreichender Tatverdacht besteht.

Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdebegründung war daher eine erneute Einvernahme der bereits im Ermittlungsverfahren 980 UJs 60028/02 gehörten Zeugen entbehrlich. Aus diesem Ermittlungsverfahren, in dessen Rahmen mehrere hundert Zeugen vernommen worden sind, ergibt sich bereits ein recht detailliertes Bild des Tabulaufs und auch des Verlaufes des Polizei- und Rettungseinsatzes. Bei einer erneuten Befragung dieser Zeugen - bei voraussichtlich gleichen Aussagen - wären daher keine anderen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten gewesen. Vielmehr wäre aufgrund des Zeitablaufes - mit einer deutlich schlechteren Qualität der Aussagen zu rechnen gewesen.

Ferner bestand für die Staatsanwaltschaft Gera nicht die Veranlassung, die Obduktionsgutachten einer weiteren gutachterlichen Stellungnahme zu unterziehen. Dazu hätte nur dann Veranlassung bestanden, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden gewesen wären, dass die Obduktionsgutachten sachlich unrichtig, unklar oder widersprüchlich wären (vgl. Lutz-Meyer Colner, StPO, 46. Auflage, § 83 Rdn.1). Solche Anhaltspunkte sind aber nicht ersichtlich.

Soweit im Zusammenhang mit dem Tod der Schüler Möckel und Hartung sowie des Lehrers Wolff Zeugen Beobachtungen gemacht haben wollen, die entgegen den Obduktionsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin der FSU Jena für ein noch längeres Überleben nach Schussbeibringung sprächen, führt der Beschaid der Staatsanwaltschaft Cera überzeugend aus, dass diese Aussagen in Zweifel zu ziehen sind.

Zwar hat der Zeuge Helbing, der neben der Lehrerin Weber als einziger Schüler Kontakt zu den beiden Schülern Möckel und Hartung hatte, bekundet, beide Schüler hätten gegen 12 Uhr noch geatmet und Puls gehabt. Demgegenüber hat aber die Lehrerin Weber um 11:13 Uhr der Rettungswache mitgeteilt, beide Schüler seien nicht mehr ansprechbar. Um 11:54 Uhr teilte sie darüber hinaus der Rettungswache mit, sie habe erfolglos versucht den Schüler Möckel durch Ohrfeigen und Zwicken ins Ohrhäppchen aus der vermeintlichen Bewusstlosigkeit zu wecken. Gegenüber der Kommission gab die Lehrerin Weber ferner an, sie habe kurz nach den Schüssen bei Ronny Möckel keinen Pulsschlag mehr festgestellt.

In einer Anhörung vor der Kommission hat der Diplom-Mediziner Schneider ferner angegeben, er gehe davon aus, dass der Schüler Möckel unmittelbar nach der Schussabgabe und die Schülerin Hartung 1- 4 Minuten nach Schussabgabe verstorben sei.

Auch die Zeugenaussagen hinsichtlich des Todeszeitpunktes des Lehrers Wolff sind widersprüchlich. Es werden völlig divergierende Aussagen im Hinblick auf die Dauer des Überlebens nach Schussabgabe getroffen. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass es sich bei allen Zeugen um medizinische Laien handelt, die nicht in der Lage sind, den Todeseintritt bei einem Menschen zuverlässig zu bestimmen, sind diese Aussagen nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der Obduktionsgutachten zu wecken. Bereits die Schwere der diagnostizierten Verletzungen stützt die in den Obduktionsgutachten getroffene Feststellung, dass der Tod in kurzer Zeit eingetreten sein muss. Mithin war eine erneute gutachterliche Überprüfung der Obduktionsgutachten nicht veranlasst.

Soweit der Beschwerdeführer Langer in seiner Beschwerdebegründung ferner rügt, die Staatsanwaltschaft Cera habe die durch die Kommission ergänzend angehörten Zeugen nicht einvernommen und entsprechende Protokolle oder Abschlussberichte nicht beigezogen, waren derartige Ermittlungshandlungen aufgrund der Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren 980 Ujs 60028/02 und dem Kommissionsbericht selbst nicht (mehr) erforderlich. Als Urkunde im strafprozessualen Sinne erbringt der Kommissionsbericht insbesondere Beweis darüber, dass die im Bericht zitierten Zeugen gegenüber der Kommission tatsächlich die dort wiedergegebenen Angaben getätigt haben bzw. die dort zitierten Angaben in den Abschlussberichten auch den dort

wiedergegebenen Inhalt haben. Da kein Zweifel daran bestehen konnte, dass die Aussagen der Zeugen durch die Kommission korrekt wiedergegeben worden sind und bei einer förmlichen Einvernahme dieser (weiteren) Zeugen ein verändertes Aussageverhalten nicht zu erwarten gewesen wäre, hat die Staatsanwaltschaft Gera den von ihr zu würdigenden Sachverhalt in nicht zu beanstandender Weise auf den bereits ermittelten Sachverhalt aus dem Verfahren 980 UJs 60028/02 und den Kommissionsbericht gestützt.

Die Glaubhaftigkeit des Kommissionsberichts wird entgegen dem Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers Langer auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kommissionsbericht fälschlich von 2 Schüssen spricht, durch die die Schülerin Hartung getroffen worden sein soll. Aus dem Obduktionsbericht des Instituts für Rechtsmedizin der FSU Jena ergibt sich zwar, dass bei der Schülerin Hartung (nur) ein Rumpfdurchschuss festzustellen war, doch kommen Kommissionsbericht und Obduktionsgutachten übereinstimmend zu der Schlussfolgerung, dass der Tod sehr zeitnah eingetreten ist und eine Überlebenschance nicht bestand. Die geringfügige Abweichung in der Sachdarstellung durch die Kommission in diesem Punkt hat also keine Bedeutung im Hinblick auf die Einschätzung des Todeszeitpunktes der Schülerin Hartung. Bei der Fülle der von der Kommission verarbeiteten Informationen führt ein marginaler Fehler bei der Sachdarstellung im Übrigen nicht dazu, insgesamt an der Darstellung der Kommission zu zweifeln zu müssen. Entgegen dem Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers Langer ist die unrichtige Darstellung im Kommissionsbericht bezüglich der Schussverletzungen bei der Schülerin Hartung auch nicht von der Staatsanwaltschaft Gera übernommen worden. Der Bescheid der StA Gera (Seite 2) führt dazu aus, dass "die Schülerin Susann Hartung ausweislich des betreffenden Obduktionsgutachtens des Instituts für Rechtsmedizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein Mal getroffen.." worden ist.

Aufgrund der Ermittlungsergebnisse aus dem Verfahren 980 UJs 60028/02 sowie der Auswertung des Kommissionsberichts ist die Staatsanwaltschaft Gera zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass sich die Einsatzkräfte im Rahmen des Polizei- und Rettungseinsatzes nicht wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323 c StGB oder fahrlässiger Tötung gemäß §§ 222, 13 StGB strafbar gemacht haben.

Der mögliche Vorwurf der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen scheidet - die dazu erforderliche Garantenstellung der Einsatzkräfte gegenüber den Opfern unterstellt - am Nachweis, dass Rettungsmaßnahmen den Tod der Opfer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätten. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen der Staatsanwaltschaft Gera Bezug genommen.

Zur Annahme eines hinreichenden Tatverdachts wegen unterlassener Hilfeleistung wäre der Nachweis erforderlich, dass die Hilfeleistung erforderlich i.S. des § 323 c StGB gewesen ist. Bereits dieser Nachweis kann im Hinblick auf die Opfer - mit Ausnahme des Lehrers Lippe - nicht geführt werden.

Im Hinblick auf Andreas Gorski, Rosemarie Hajna, Yvonne-Sophia Fulsche-Baer, Gabriele Clement, Monika Burkhardt, Heidemarie Sicker, Carla Pott, Heidrun Baum-bach, Helmut Schwarzer und Hans-Joachim Schwerdtfeger hat die Staatsanwaltschaft Gera unter Berufung auf den Inhalt der jeweiligen Obduktionsgutachten und die Augenzeugen der Schüsse zu Recht festgestellt, dass bei diesen Opfern von einem zeitnahen Versterben nach der jeweiligen Schussabgabe auszugehen ist. Die entsprechenden Obduktionsgutachten - deren Richtigkeit nicht zu bezweifeln ist - enthalten alle die sinngemäße Feststellung, dass die Opfer unmittelbar nach den jeweiligen Schüssen verstorben sind. Demnach bestand für etwaige Hilfeleistungen ohnehin keine Erfolgsaussicht mehr.

Zu Recht hat die Staatsanwaltschaft Gera auch hinsichtlich Susann Hartung, Ronny Möckel, Peter Wolff angenommen, dass die Hilfeleistung gemäß § 323 c StGB wegen Aussichtslosigkeit nicht mehr erforderlich gewesen ist.

Hierbei sei auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen, wonach die Obduktionsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin nahe legen, dass bei diesen Opfern der Tod unmittelbar nach Schussbringung eingetreten sein muss. Wie ausgeführt, vermögen die zum Teil in Widerspruch zu anderen Zeugenaussagen stehenden Bekundungen, wonach die vorgenannten Personen noch längere Zeit nach Schussbringung gelebt haben sollen, die Feststellungen in den Obduktionsgutachten aus den genannten Gründen nicht zu erschüttern.

Soweit in der Beschwerdebegründung des Beschwerdeführers Langer darauf verwiesen wird, im Hinblick auf den Todeszeitpunkt des Lehrers Wolff hätte die Schülerin Mattauch zeugenschaftlich vernommen werden müssen, hat die Staatsanwaltschaft bereits im Einstellungsbescheid zutreffend darauf hingewiesen, dass die bereits von anderen Zeugen "vom Hörensagen" wiedergegebene Aussage, der Lehrer Wolff habe nach Schussbringung noch geäußert, dass es ihm gut gehe und sie sich ruhig verhalten sollten, in völligem Widerspruch zu den Bekundungen der übrigen Augenzeugen steht. Danach war eine Vernehmung der Zeugin Mattauch nicht veranlasst, da ihre Aussage - selbst wenn die Zeugin vernommen worden wäre - aufgrund ihres erheblich geminderten Beweiswertes zu keiner anderen Beurteilung hätte führen können.

Auch hinsichtlich des Todes der Lehrerin Dr. Dettke ergibt sich in Übereinstimmung mit der zutreffenden Würdigung der Staatsanwaltschaft Gera kein hinreichender Tatverdacht wegen unterlassener Hilfeleistung gegen PHM Engelhardt, POK Dupont oder andere Einsatzkräfte.

Insofern ist lediglich der Zeitraum zwischen 11:10 Uhr - Abgabe der tödlichen Schüsse auf Frau Dr. Dettke - und 11:35 Uhr relevant. Ab ca. 11:35 Uhr wurden bei Frau Dr. Dettke durch zumindest einen Rettungssanitäter Rettungsmaßnahmen - wenn auch ohne Erfolg - durchgeführt. Ab diesem Zeitpunkt ist damit eine Hilfeleistung erfolgt, wobei es insoweit unerheblich ist, ob ein oder mehrere Rettungssanitäter die Rettungsmaßnahmen durchgeführt haben. Der Zeitpunkt der Rettungsmaßnahmen - welcher im Beschwerdevorbringen Langer in Zweifel gezogen wird - lässt sich eindeutig aus einem protokollierten Telefongespräch eines Rettungssanitäten nachvollziehen, der um 11:38 Uhr für eine verletzte Person mit Kopfschuss einen Rettungswagen anfordert.

Die oben festgestellten Uhrzeiten sind auch entgegen dem Beschwerdevorbringen korrekt erhoben worden. Zwar ist es richtig, dass die Verschriftung der Funksprüche zunächst teilweise unrichtige Uhrzeiten aufwies. Davon waren aber vornehmlich Funksprüche der PI Gera-Mitte betroffen, welches darauf beruhte, dass ein Umschnitt der Gespräche auf eine Audiokassette ohne Zeitspur erfolgte. Diese Verschriftungen sind aber dann korrigiert worden. Soweit der Beschwerdeführer Langer angibt, dass selbst nach Überarbeitung in den Ermittlungsakten 980 Ujs 60028/02 für 11:02 Uhr ein Gespräch mit dem Diensthabenden der PI-Mitte über die Schüsse auf den Polizeibeamten Gorski aufgeführt sei, obwohl dieser um 11:02 noch nicht vor Ort gewesen sei, wird auf Bd. 18 Blatt 99 c der vorgenannten Ermittlungsakte verwiesen. Dort ist das Gespräch unter der korrigierten (und stimmigen) Uhrzeit, nämlich 11.19 Uhr, aufgeführt.

Entgegen den Ausführungen im Beschwerdevorbringen kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass Frau Dr. Dettke um 12:44 Uhr als Patientin mit Bauchschuss ins Klinikum eingeliefert werden sollte. Sofern in einem entsprechenden Funkspruch von einer solchen Patientin die Rede ist, kann aufgrund des Verletzungsmusters nicht Frau Dr. Dettke gemeint gewesen sein. Außerdem wird im Kommissionsbericht der Einsatzbericht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wiedergegeben, in welchem es danach wörtlich heißt: "Darauhin nahm der verantwortliche Notarzt Herr Pleßmann telefonischen Kontakt zu dem auf dem Hof bei der verletzten Frau Dr. Dettke befindlichen Rettungssanitäten auf. Nach Aussage des Rettungssanitäten wurde die Patientin mit intravenösem Zugang versorgt und

intuiert. Es ist davon auszugehen, dass bei Einleitung dieser Maßnahmen noch Lebenszeichen bestanden. Zum Zeitpunkt des Telefonats (ca. 5 Minuten nach Einleitung der Maßnahmen durch die Rettungssassistenten) bestanden keine Kreislaufzeichen, keine Spontanatmung und weite entrundete Pupillen. Mithin kann Frau Dr. Dettke um 12:44 Uhr nicht mehr als (lebende) Patientin in einem Notarztwagen auf dem Weg ins Klinikum gewesen sein.

In Überstimmung mit dem Bescheid der Staatsanwaltschaft Cera scheidet der Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung gegenüber den Polizeibeamten Engelhardt und Dupont bereits aus subjektiven Gründen aus. Diesen ist nicht nachzuweisen, dass sie die Hilfebedürftigkeit der Lehrerin Dr. Dettke konkret erkannt haben, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Polizeibeamten das am Boden liegenden Opfer wahrgenommen haben.

Soweit der Beschwerdeführer Langer ausführt, PHM Engelhardt hätte "eindeutig bekundet, dass der Täter auf ein am Boden liegendes Ziel geschossen hat", ist dieser Vortrag unzutreffend. Im Vermerk von PHM Engelhardt vom 30.04.02 (im Bericht der Kommission auf S. 219,220 wörtlich wiedergegeben) heißt es dazu: "Die Person schoss nach unten". In der Zeugenvernehmung vom 16.05.2002 bei der KPI Erfurt gab er an: "Aufgrund der Armhaltung ging ich davon aus, das sich das von der Person anvisierte Ziel 1 bis 1,50 vor ihr auf dem Boden befand." Von einem am Boden liegenden Ziel ist danach keine Rede. Vielmehr schildert PHM Engelhardt in seiner Zeugenaussage, dass er währenddessen versuchte, Schüler, die in Richtung auf den Täter zu liefen, umzudirigieren und die Schultür zu schließen. Da sich der Polizeibeamte mithin in Bewegung befand, ist nicht auszuschließen, dass er die am Boden liegende Person nicht wahrgenommen hat. Indiz hierfür ist auch, dass er in seinem Funkspruch um 11:10 Uhr, in welchem er mitteilt, dass der Täter schießt u.a. auch mitteilt, in der Sicht behindert zu sein, da er "die Fahrräder vor" sich habe. Auch die Funksprüche enthalten keinen Hinweis auf eine am Boden liegende Person, auf die der Täter geschossen und diese verletzt hat. Danach ist der Nachweis, PHM Engelhardt habe die Hilfebedürftigkeit der angeschossenen am Boden liegenden Lehrerin Dr. Dettke positiv erkannt und keine Hilfe verständigt bzw. selbst geleistet, nicht zu führen.

Zutreffend hat die Staatsanwaltschaft Cera überdies in ihrem Bescheid darauf verwiesen, dass es den Einsatzkräften bis zum dem Zeitpunkt, als sich der Täter selbst erschoss, objektiv nicht zumutbar war, Frau Dr. Dettke zu bergen. Nach § 323 c StGB macht sich derjenige nicht strafbar, der bei erheblicher eigener Gefahr keine Hilfe leistet. Unter eigener Gefahr ist dabei die Bedrohung eines Rechtsgutes des

Täters wie z.B. Gesundheit oder Leben zu verstehen (vgl. Schönke-Schröder, StGB, 26. Auflage, § 323 c Rdn. 21), wobei zwischen der eigenen Gefährdung und der zu behobenden Gefahr ein angemessenes Verhältnis bestehen muss (Schönke-Schröder a.a.O. Rdn.22).

Im Hinblick auf die bestehende Einsatzlage - insoweit wird auf die zutreffende Darstellung der Gefahrenlage im Bescheid der Staatsanwaltschaft Gera verwiesen - bestand für Einsatzkräfte bei Betreten des Schulhofes, wie der Tod des Polizisten Gorski nachdrücklich zeigt, jederzeit die Gefahr, vom Täter durch Schüsse getötet oder erheblich verletzt zu werden. Angesichts dieser erheblichen Leibes- und Lebensgefahr war eine Bergung von Frau Dr. Dettke zu diesem Zeitpunkt für die Einsatzkräfte unzumutbar.

Zu Recht hat die Staatsanwaltschaft Gera im Ausgangsbescheid ausgeführt, dass diese Gefahrenlage für die Einsatzkräfte ab dem Zeitpunkt, zu dem sich der Täter - ohne Kenntnis der Einsatzkräfte - selbst erschossen hatte, subjektiv fortbestand. Dies führt aber dazu, dass zu Gunsten der Einsatzkräfte ein Tatbestandsstratum hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals Zumutbarkeit der Hilfeleistung vorgelegen hat, mit der Konsequenz, dass - selbst wenn die Hilfeleistung (noch) erforderlich gewesen sein sollte - der Vorsatz für eine unterlassene Hilfeleistung fehlt.

Soweit der Beschwerdeführer Langer in seiner Beschwerdebegründung anführt, dass Herr Förster - damit dürfte der Lehrer Andreas Förster gemeint sein - Frau Dr. Dettke keine 20 Meter von einem Rettungswagen entfernt hat liegen sehen und daraus der Schluss zu ziehen sei, dass die dort wartenden Polizeibeamten dies hätten auch sehen müssen, ändert dies nichts daran, dass die Bergung von Frau Dr. Dettke auf dem Hof für die Einsatzkräfte objektiv bzw. subjektiv nicht zumutbar gewesen ist. Abgesehen davon findet die vorstehende Behauptung des Beschwerdeführers keine Stütze in den Ermittlungen. Bei seiner Zeugenvernehmung am 02.05.02 bei der KPI Erfurt hat der Zeuge Förster derartige Angaben nicht gemacht. Vielmehr antwortete er auf die Frage, ob er Opfer gesehen habe: "Ich habe auf meinem gesamten Weg von der Schule zur Sporthalle und von der Sporthalle zum Trafohäuschen keine Verletzten bzw. getöteten Personen gesehen.".

Hinsichtlich des Todes des Lehrers Lippe besteht überdies kein hinreichender Tatverdacht wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 223,13 StGB. Zwar hat der Lehrer Lippe dadurch, dass die Einsatzkräfte erst um 12:40 Uhr zu ihm vordringen konnten, durch die längere Leidenszeit zusätzliche körperliche Schmerzen im Sinne einer Körperverletzung gemäß § 223 StGB erlitten.

Jedoch ist nicht feststellbar, dass die Einsatzkräfte - ihre Garantenstellung gegenüber dem Verletzten Lehrer Lippe unterstellt - eine frühzeitigere Hilfe infolge Fahrlässigkeit unterlassen hätten.

Fahrlässigkeit ist nur dann gegeben, wenn der Täter einen Tatbestand rechtswidrig verwirklicht, indem er eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, die er nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vorhersehen und vermeiden konnte (Tröndle/Fischer, StGB, 52. Auflage, § 15 Rnd. 12). Den Einsatzkräften ist aber angesichts der Einsatzlage - insoweit wird ausdrücklich auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Gera zur Zumutbarkeit der Hilfeleistung Bezug genommen - kein sorgfältiges Verhalten nachzuweisen. Die zunächst vor Ort anwesenden Schutzpolizisten konnten bis zum Tod des Täters um 11.17 Uhr aufgrund der vom Täter ausgehenden Gefahr, die ein Eingreifen des SEK gebot, keinen eigenen Ber- gungsversuch unternehmen. Auch später wurde durch die Einsatzkräfte - da der Tod des Täters nicht positiv bekannt war und im weiteren Geschehensverlauf sich Erkennt- nisse zu einem möglichen zweiten Täter verdichteten - bei der gebotenen "ex ante" Sicht nicht sorgfältig die Einschätzung getroffen, der Zugriff könne nur durch Spezialinsatzkräfte erfolgen.

Soweit mit der Beschwerdebegründung dem Polizeibeamten Koch vorgeworfen wird, er habe die Hilfeleistung durch die Notärztin Wirsing bei dem Verletzten Lehrer Lippe nicht zugelassen, hat er nicht sorgfältig gehandelt. Aus dem Einsatzbericht des Polizeibeamten Koch geht hervor, dass er u.a. die im Sekretariat befindliche Notärztin aufforderte im Sekretariat zu bleiben, da er über die Weiterentwicklung der Lage im Unklaren war.

Da das SEK die Etagen noch nicht gesichert hatte und - wie vorstehend ausgeführt - die Einschätzung, dass durch den Täter bzw. einen möglichen Komplizen weiterhin Lebensgefahr für die Einsatzkräfte drohte, nicht sorgfältig war, ist das Vorgehen des Polizisten Koch als sorgfältigsgemäß zu qualifizieren. Wenn mit der Beschwerdebegründung vorgetragen wird, der Polizeibeamte Löser sei bereits vor Einsatz des SEK bis in die 4. Etage der Schule vorgedrungen und habe sich dort frei bewegen können, ist dies nur teilweise zutreffend und lässt nicht den Schluss zu, dass den Schutzpolizi- sten eine Bergung des Verletzten Lehrers Lippe ohne die Annahme einer erheblichen Eigengefährdung an Leib oder Leben möglich gewesen wäre. In seinem Einsatzbericht schildert der Polizeibeamte Löser, dass er gemeinsam mit POM Pfannschmidt in das 3. Obergeschoß ging, wo sie zwei Leichen vorfanden. Weiter schildert er: "Da in dem Geschoß aber viele Türen geschlossen waren und wir nicht wussten, wo der angebliche zweite Täter sich befindet, sowie die Eigensicherung zu beachten hatten, entschlossen wir uns, wieder auf die halbe Treppe nach unten zu gehen. So sicherten wir weiter die Treppe nach oben ab".

Mithin haben sich die Polizeibeamten gerade nicht frei im Gebäude bewegt, sondern angesichts der durch die Anwesenheit eines zweiten Täters vermuteten Gefahr die weitere Erkundung des Gebäudes abgebrochen. Diese Lageeinschätzung ist den Polizeibeamten nicht vorzuerfassen, da auf Grund der vorliegenden Informationen von der Existenz eines zweiten Täters ausgegangen werden musste. Die Beamten der Schutzpolizei konnten also - nach wie vor - subjektiv in nicht vorwerfbarer Weise davon ausgehen, dass angesichts der Gefahrenlage die Bergung der Opfer nur nach vorheriger Sicherung des Gebäudes durch Kräfte des SEK möglich sein werde.

Darüber hinaus besteht kein hinreichender Tatverdacht gegen Angehörige der Einsatzkräfte wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen gemäß §§ 222,13 StGB zum Nachteil des Lehrers Lippe.

Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der Lehrer Lippe derart schwerwiegende Verletzungen erlitten hatte, dass auch bei zeitnäherer notärztlicher Versorgung der Tod eingetreten wäre. Dies wird im Obduktionsbericht und im Schreiben der Rechtsmedizinerin Prof. Dr. med. A. Klein an die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft vom 08.07.02 unmissverständlich festgestellt. Wie bereits ausgeführt, ergeben sich auch keine Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Feststellungen im Obduktionsbericht, so dass eine gutachterliche Überprüfung der dortigen Diagnosen obsolet war.

Es besteht auch kein hinreichender Tatverdacht der fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 223,13 StGB zum Nachteil des Lehrers Lippe gegen Angehörige des SEK.

Die Dauer des SEK - Einsatzes von der Alarmierung der SEK Kräfte um 11:14 Uhr und Eintreffen der Rufbereitschaftsgruppe des SEK am Gutenberggymnasium um 11:35 Uhr bis zum Auffinden des verletzten Lehrers Lippe gegen 12:40 Uhr ist nicht zu beanstanden und stellt mithin keine Pflichtwidrigkeit der SEK Beamten dar.

Da der SEK Einsatz um ca. 12:03 Uhr begann, waren von Alarmierung des SEK bis zu konkreten Einsatz lediglich 49 Minuten vergangen, die das Verbringen zu Einsatzort sowie Vorbereitung und Planung des Einsatzes umfasst. In Übereinstimmung mit den Feststellungen der Gutenberkkommission ist nicht feststellbar, dass dieser Zeitraum unverhältnismäßig lang gewesen wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend die Lage als derart unübersichtlich einzuschätzen war, dass eine gewisse Vorbereitungs- und Planungsphase unverzichtbar war.

Auch die gewählte Taktik ist in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Gutenberglösung nicht als fehlerhaft und damit pflichtwidrig einzustufen. Richtig ist danach, dass sich dem SEK zwei alternative Vorgehensweisen anbieten. Einmal hätten zielgerichtet einzelne Personen geborgen und im Gebäude befindliche Schüler und Lehrer evakuiert werden können. Zum anderen konnte das Gebäude "gefliet" werden, um es auf diese Weise systematisch von unten nach oben zu durchsuchen. Die Wahl der zweiten Alternative war in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kommission nicht sorgfältswidrig. Die erste Alternative hätte nämlich zur Folge gehabt, dass sich der oder die Täter aus Sicht der Einsatzleitung weiterhin unkontrolliert im Gebäude hätten bewegen können. Mithin wären keine gesicherten Bereiche entstanden und die Rettungskräfte wären erheblicher Gefahr ausgesetzt gewesen, wobei die Stärke des SEK von zu diesem Zeitpunkt 11 Beamten (Verstärkung trat erst später ein) nicht ausgereicht hätte, um eine Absicherung der Rettungskräfte zu garantieren. Bei Abschätzung dieser beiden Alternativen hat sich die Einsatzleitung mithin ermessensfehlerfrei für die sicherere zweite Variante entschieden.

Mithin ist das Eintreffen der SEK Kräfte gegen 12:40 Uhr bei dem verletzten Lehrer Lippe nicht zu beanstanden, da bei der ermessensfehlerfrei gewählten Taktik und der Stärke von 11 Beamten ein gewisser Zeitaufwand einzukalkulieren war. Auch wenn die Kommission im Nachhinein nicht jede Handlung des SEK dokumentieren konnte, bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das SEK vom Einsatzbeginn um 12:03 Uhr bis zum Eintreffen beim Lehrer Lippe untätig geblieben wäre. Vielmehr hat die Befragung von am Einsatz beteiligten SEK Beamten durch die Kommission ergeben, dass sich die SEK Kräfte nach Sicherung des Erdgeschosses aufteilten, um dem zuvor am Fenster im südlichen Treppenhaus gesicherten Lehrer Lippe zur Hilfe zu kommen. Dabei behielten sie allerdings ermessensfehlerfrei ihre gewählte Taktik bei.

Im Zusammenhang mit der Bergung des Lehrers Lippe erst gegen 12:40 Uhr sind demnach keine Sorgfaltspflichtenverletzungen der Einsatzkräfte erkennbar, so dass ein hinreichender Tatverdacht wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen ausscheidet.

Aus den oben genannten Gründen scheidet zudem eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323 c StGB durch die Einsatzkräfte aus. Insoweit wird auch auf die zutreffenden Ausführungen des Bescheides der Staatsanwaltschaft Gera Bezug genommen. Nach den vorstehenden Ausführungen sowie den Feststellungen im Bescheid der Staatsanwaltschaft Gera war den Einsatzkräften die Hilfeleistung

gegenüber dem Lehrer Lippe entweder nicht zumutbar, da der Täter sich noch im Gebäude bewegte, oder sie befanden sich in nicht vorwerfbarer Weise in einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum über die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Hilfeleistung.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen ergibt sich auch kein strafbares Verhalten von Angehörigen der Einsatzkräfte aus dem Umstand, dass eine gemeinsame technische Einsatzleitung nicht gebildet worden ist oder die Kommunikationsverbindungen teilweise nur unzureichend funktionierten. So mag zwar das Nichtbilden einer technischen Einsatzleitung gegen die Vorschriften des Landesrettungsdienstplanes verstoßen, jedoch ist dieser Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften für sich genommen nicht strafbewehrt.

Wenn man mit dem Beschwerdevorbringen davon ausgehen wollte, dass die o.g. Ver-säumnisse Sorgfaltpflichtverletzungen darstellen, wäre gleichwohl ein hinreichender Tatverdacht wegen fahrlässiger Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung nicht zu begründen.

Der Tatbestand des fahrlässigen Erfolgsdeliktes setzt nämlich voraus, dass das Täter-verhalten gerade in seiner Pflichtwidrigkeit für den Erfolg kausal geworden sein muss (Schönke-Schröder, StGB, 26. Auflage, § 15 Rdn. 173). Zur Begründung des hinrei-chenden Tatverdachts ist mithin der Nachweis erforderlich, dass ohne die o.g. Ver-säumnisse der Erfolg (Tod der Opfer bzw. Schmerzen durch längeres Überleben nach Schussbeibringung) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre (vgl. Schönke-Schröder a.O. Rdn. 178).

Dieser Nachweis kann vorliegend jedoch nicht geführt werden. Es kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass bei Bildung einer technischen Einsatzleitung oder einer verbesserten Kommunikation ein Opfer überlebt bzw. im Fall des Lehrers Lippe früher ärztliche Hilfe erhalten hätte. Angesichts der vorgefundenen Lage ist eher davon auszugehen, dass auch bei einer gemeinsamen Einsatzleitung und verbesserter Kommunikation zunächst das "Fluten" der Etagen durch das SEK hätte abgewartet werden müssen, bevor eine Bergung der Opfer hätte realisiert werden können. Mithin lässt sich der erforderliche Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen den o.g. Versäumnissen bei der Durchfüh-rung des Einsatzes und dem Tod der Opfer bzw. den längeren Leiden des Lehrers Lip-pe nicht herstellen.

Im Hinblick auf den Tatvorwurf der Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB gegenüber den Angehörigen der Einsatzkräfte hat die Staatsanwaltschaft Cera zu Recht den hinreichenden Tatverdacht wegen der Annahme eines Erlaubnistatbestandsirrtums abgelehnt. Aus Sicht der Einsatzkräfte konnten diese in nicht vorwerfbarer Weise davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für ein Verbleiben der Schüler und Lehrer in den Klassenräumen entsprechend § 19 Abs. 1 Nr. 1 PAG angezeigt war. Mithin ist bei den Einsatzkräften die irrtige Annahme eines Rechtfertigungsgrundes zu konstatieren, die zum Vorsatzausschluss führt.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen war eine frühere Evakuierung ab 13:00 Uhr nicht möglich, da sich die Einsatzkräfte - wie erörtert - in ermessensfehlerhafter Weise dafür entschieden hatten, die Einsatztaktik des "Flutens" der einzelnen Etagen zu wählen. Diese Taktik bedingte im Gegensatz zu der alternativen Vorgehensweise des zielgerichteten Bergens von Opfern und Evakuierens der Schüler und Lehrer, dass die Evakuierung der noch im Gebäude befindlichen Personen erst nach vollständiger Sicherung des Gebäudes und dann eingeleiteter Vorplanung der Evakuierung erfolgen konnte. Dass eine Zwischenevakuierung mit dem seit 12:34 Uhr vor Ort befindlichen Panzerwagen schneller gewesen wäre, ist rein spekulativ und nicht zwingend. Es wird daher nicht zu widerlegen sein, dass die Einsatzkräfte bis zum Abschluss der Evakuierung um 15:34 Uhr irrig die tatsächlichen Voraussetzungen des Schutzge- wahrsams entsprechend § 19 PAG angenommen haben.

Soweit die Staatsanwaltschaft Cera das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts für an den Ermittlungen beteiligten Personen - insbesondere Staatsanwalt Scheler - wegen einer Straftat der mittelbaren Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB im Zusammen- hang mit der Ausstellung der Totenscheine verneint hat, wird insoweit auf die zutref- fenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft Cera verwiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass entgegen dem Beschwerdevorbringen des Beschwer- deführers Langer aus der Ermittlungsakte 980 Ujs 60028/02 keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass Staatsanwalt Scheler die objektiv falsche Sterbezeit des Lehrers Lippe von "10:58 Uhr bis 11.29 Uhr" vorsätzlich im Wege einer Weisung an- geordnet hat.

Dies ergibt sich auch nicht aus einem bei den Akten befindlichen Vermerk des EHKH Krauß vom 27.04.02. Zwar lautet dieser Vermerk in Bezug auf ein Telefonat zwischen Staatsanwalt Scheler und dem Vermerkverfasser an einer Stelle: " Es wurde festgestellt, für alle Opfer des Gutenberg-Gymnasiums eine Zeit von 10:58 Uhr bis 11:30 Uhr einzutragen, da zum heutigen Zeitpunkt nicht feststeht, wann welches Opfer genau getötet worden ist". Aus diesem Vermerk ergibt sich jedoch lediglich,

dass Staatsanwalt Scheler mit EKHK Krauße über die einzutragenden Sterbezeiten gesprochen hat. Um eine Weisung zur Eintragung dieser Zeiten handelt es sich nicht, da nicht EKHK Krauße sondern die Rechtsmediziner bzw. im Fall Dr. Dettke der Notarzt Pleßmann für das Ausfüllen der Totenscheine verantwortlich waren.

Eine Weisung von Staatsanwalt Scheler an den Rechtsmediziner Dr. Heiderstädt zur Eintragung einer falschen Sterbezeit - wie sie der Beschwerdeführer Langer zu erkennen glaubt - lässt sich aus den Ermittlungsakten nicht belegen.

Vielmehr ist in Übereinstimmung mit dem Bescheid der Staatsanwaltschaft Cera darauf hinzuweisen, dass ausweislich der sich als Bl. 49 ff bei der Ermittlungsakte 840 Js 23398/04 befindlichen dienstlichen Stellungnahme von Staatsanwalt Scheler am 26.04.02 ein Gespräch zwischen Staatsanwalt Scheler und Dr. Heiderstädt stattfand, bei dem sich Dr. Heiderstädt lediglich über die Sterbezeiten bei Staatsanwalt Scheler rückversichern wollte. In diesem Gespräch hat Staatsanwalt Scheler mangels anderweitiger Erkenntnisse über die Todeszeitpunkte dem Vorschlag von Dr. Heiderstädt über die später eingetragenen Zeiten zugestimmt. Dieses Gespräch hat Dr. Heiderstädt auch gegenüber der Kommission bestätigt.

Sowohl der Aktenvermerk des EKHK Krauße als auch das Gespräch von Staatsanwalt Scheler mit Herrn Dr. Heiderstädt belegt, dass Staatsanwalt Scheler hinsichtlich der Sterbezeiten selbst im Unklaren war und davon ausging, der später eingetragene Zeitraum decke die Zeitspanne der möglichen Sterbezeiten ab. Mithin hat bei Staatsanwalt Scheler im Hinblick auf eine unrichtige Beurkundung der Sterbezeit des Lehrers Lippe kein Vorsatz - nicht einmal Eventualvorsatz - vorgelegen.

Auch der im Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers Langer erhobene Vorwurf der Strafvereitelung im Amt gemäß § 258 a StGB gegen Staatsanwalt Scheler geht fehl, da Straftaten im Zusammenhang mit dem Polizei- und Rettungseinsatz gerade nicht ersichtlich waren. Vertiefende Ermittlungen in diese Richtung mussten daher durch Staatsanwalt Scheler nicht geführt werden. Es ist überdies unzutreffend, wenn mit der Beschwerdebegründung vorgetragen wird, aus dem der Beschwerdebegründung in Kopie beigefügten Vermerk über den Umfang der Ermittlungen vom 04.05.02 ergebe sich, dass gerade Ermittlungen zum Polizeieinsatz (Buchstabe j des Vermerks) nicht geführt werden sollten. Der handschriftliche Vermerk von Staatsanwalt Scheler unter dem o.g. Vermerk lautet nämlich nicht "O.K., mit Ausnahme Ziff)", wobei nach "Ziff" und vor der Klammer laut Beschwerdebegründung eine Lücke (nach dem Beschwerdevorbringen für komplex j) befindlich sein soll. Vielmehr enthält der handschriftliche Vermerk gerade keine Lücke sondern lautet: " O.K. mit Ausnahme Zif f)". Dass mit dem Vermerk die Streichung des Komplexes f), nämlich

Schützenverein/Waffen/Ordnungsamt Erfurt gemeint war, ergibt sich daraus, dass dieser Komplex in dem Vermerk tatsächlich handschriftlich gestrichen worden ist. Die Streichung dieses Komplexes beruhte darauf, dass die Stadt Erfurt zu diesem Komplex bereits eigene Recherchen durchführte.

Ermittlungen zum Polizei- und Rettungseinsatz sind zudem im Ermittlungsverfahren 980 Ujs 60028/02 auch entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht gänzlich unterblieben. So sind im Rahmen dieses Verfahrens Ermittlungsberichte von Polizeibeamten bezogen und Notärzte sowie Polizeibeamte als Zeugen vernommen worden. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse haben - wie ausgeführt - jedoch zutreffend keinen Anlass geboten, die Ermittlungen in diese Richtung auszuweiten.

Nach alledem hat es bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 II StPO zu verbleiben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann der Beschwerdeführer binnen einem Monat nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Dies gilt nur, soweit die Beschwerde wegen behaupteter Straftaten zum Nachteil von Dr. Birgit Detke, mit Ausnahme von Privatlagedelikten, verworfen worden ist.

Eine Verlängerung dieser Frist ist gesetzlich ausgeschlossen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Für die Prozeßkostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Das Gesuch muß den Sachverhalt schildern und erkennen lassen, warum der Bescheid angefochten werden soll. Er muß gleichfalls binnen einem Monat bei Gericht vorliegen.

Antrag oder Gesuch um Bewilligung von Prozeßkostenhilfe, die bei dem Thüringer Oberlandesgericht - Strafsenat -, 07701 Jena, Postfach 100138, in 2 Stücken einzureichen sind, dürfen nicht auf andere Schreiben, Akten oder sonstige Vorgänge Bezug nehmen, sie müssen vielmehr aus sich heraus verständlich sein.

Im Auftrag

Hetzer
Staatsanwalt

Beglaubigt

Frische
Justizangestellte

